

RS UVS Kärnten 1997/06/13 KUVS- 1300/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1997

Rechtssatz

Wer in einem Gasthof lautstark herumschreit und die anwesenden Gäste durch unqualifizierte Äußerungen belästigt und beschimpft, legt ein besonders rücksichtsloses Verhalten an den Tag und stört ungerechtfertigt die Ordnung an einem öffentlichen Ort.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at